

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister

Federführender Fachbereich Jugend und Soziales	Drucksachen-Nr. 156/2007					
<table border="1"> <tr> <td>X</td> <td>Öffentlich</td> </tr> <tr> <td></td> <td>Nichtöffentlich</td> </tr> </table>			X	Öffentlich		Nichtöffentlich
X	Öffentlich					
	Nichtöffentlich					
Beschlussvorlage						
Beratungsfolge ▼	Sitzungsdatum	Art der Behandlung (Beratung, Entscheidung)				
Jugendhilfeausschuss	20.03.2007	Beratung				
Ausschuss für Bildung, Kultur, Schule und Sport	24.04.2007	Entscheidung				

Tagesordnungspunkt

Förderung der Offenen Ganztagsgrundschulen
Verwendung der Betreuungspauschale

Beschlussvorschlag:

@->

Die Betreuungspauschale (gem. Runderlass des Ministeriums für Schule und Weiterbildung in der Fassung vom 21.12.2006: Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsgrundschulen im Primarbereich, Ziffern 2 letzter Absatz und 5.4 vorletzter Absatz) wird entsprechend der Ausführungen in der Vorlage verwendet, um damit die Betreuung vor 8:00 Uhr und nach 16:00 Uhr (bis mindestens 16:30 Uhr) sicherzustellen.

<-@

Sachdarstellung / Begründung:

@->

1. Konzept der Stadt für die Offenen Ganztagsgrundschulen

Das Betreuungskonzept der Stadt Bergisch Gladbach im Rahmen der Offenen Ganztagsgrundschule wurde im Jahre 2003 in den Ausschüssen und im Rat beraten und verabschiedet. Es sah zunächst auch noch die Möglichkeit vor, im Rahmen der Förderung von Offenen Ganztagsgrundschulen neben dem 15:00-Uhr- und dem 16:30-Uhr-Platz ein Angebot für die Betreuung bis 13:30 Uhr zu fördern. Ursprünglich war auch daran gedacht, dass die Eltern die Betreuung als Betreuungsbudget buchen können; das hieß beispielsweise bei einem 15:00-Uhr-Platz, die Betreuung an einem Tag bereits um 13:30 Uhr zu beenden und dafür an einem anderen Tag eine Betreuung bis 16:30 Uhr nutzen zu können. Zudem wurde auch in den Richtlinien festgehalten, dass kein Anwesenheitszwang besteht und die Kinder nach entsprechender Absprache auch früher die Schule verlassen können.

Nach Rücksprache mit dem Ministerium wurde sehr schnell klar, dass das 13:30-Uhr-Angebot nicht im Rahmen von Offener Ganztagsgrundschule gefördert werden kann (Erlass: „von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr“) und dass die Frage der Anwesenheitspflicht spätestens nach Überarbeitung des Erlasses zu Beginn des Jahres 2006 wie folgt geregelt wurde: „Die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagsgrundschule ist freiwillig. Die Anmeldung eines Kindes zur Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten bindet aber für die Dauer eines Schuljahres. Sie verpflichtet in der Regel zur Teilnahme an fünf Tagen pro Woche.“

Gleichzeitig wurde bereits 2003 vom Rat festgelegt, dass Mittel, die bisher neben der Hortförderung im weitesten Sinne für die Schulkinderbetreuung verausgabt wurden (vor allem Mittel für Hausaufgabenhilfe, Mittel aus dem Bereich der Förderung von Kindern mit Legasthenie bzw. Dyskalkulie, Mittel aus dem Bereich der Tagesgruppen) in den Etat für die Offene Ganztagsgrundschule fließen sollten.

Die Grundidee bestand darin, die für Grundschul Kinder bis dahin getrennt erbrachten Leistungen (für Unterricht, „Schule von acht bis eins“, „Schule dreizehn plus“, Schülertreff, Hort / Schulkinderhaus, Hausaufgabenhilfe, Einzelförderung bei Legasthenie und Dyskalkulie, Sonderförderung in Tagesgruppen) unter dem Dach der Offenen Ganztagsgrundschule zusammenzuführen und daraus schrittweise auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts eine Einheit zu bilden. Dies ging ein Stück weiter als dies aus den Erlassen in ihrer Fassung vom 26.01.2006 hervorging: „Bestehende bisher aus den Landesprogrammen „Dreizehn Plus“ im Primarbereich, „Schülertreff in Tageseinrichtungen“ (SiT) sowie im Rahmen des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (GTK) geförderte Horte und Schulkinderhäuser, anteilig auch Angebote aus dem Landesprogramm „Schule von acht bis eins“, sollen in der offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich zusammengeführt werden.“ „Die Landesmittel für „Schülertreff in der Tagesstätte“ (SiT) werden bis zum 31.7.2006, die Landesmittel für „Dreizehn Plus“ im Primarbereich grundsätzlich bis zum 31.7.2007 in die Finanzierung der offenen Ganztagsgrundschule im Primarbereich überführt.“

Bereits 2003 wurde für Bergisch Gladbach von einem Bedarf an Plätzen in der Offenen Ganztagsgrundschule (Außerunterrichtliches Angebot) von 40 % ausgegangen (Entsprechendes hatte eine Elternbefragung aus dem Jahre 2000 ergeben, als es um den Betreuungsbedarf von Grundschulkindern ging). Demzufolge wurden zunächst darauf bezogen die Investitionsmittel beantragt und in Baumaßnahmen für 1.873 Plätze umgesetzt. Im weiteren Verfahren soll nun eine Platzzahl von 2.048 Plätzen erreicht werden, die investiv gefördert werden (Gesamtkostenvolumen: 10.733.333 €). Sämtliche Aussagen zum Platzbedarf haben als Grundlage die Festlegung, dass es an den Grundschulen kein anderes Betreuungsangebot mehr gibt als das der Offenen Ganztagsgrundschule.

2. „Schule von acht bis eins“ bis 31.07.2007

Mit allen Fraktionen und Verbänden bestand Konsens, nach diesem Konzept zu verfahren und sämtliche Ressourcen für die Betreuung und Förderung von Grundschulkindern im Außerunterrichtlichen Angebot der Offenen Ganztagsgrundschulen zu bündeln. D.h. die bisher bestehende Möglichkeit, ergänzend zum Außerunterrichtlichen Angebot mit Landesmitteln auch die Randstundenbetreuung „Schule von acht bis eins“ einzurichten, wurde bewusst verworfen. Lediglich an der Gemeinschaftsgrundschule Schildgen wurde vereinbart, übergangsweise im Schuljahr 2006/2007 das Angebot „Schule von acht bis eins“ parallel zum Außerunterrichtlichen Angebot fortzuführen.

Mit der Erlassänderung vom 21.12.2006 wurde festgelegt, dass das Land ab dem 01.08.2007 „Schule von acht bis eins“ nicht mehr fördert, wenn es sich um eine Offene Ganztagsgrundschule handelt (Förderhöhe für „Schule von acht bis eins“: jährlich 4.000 € je Gruppe à 10 bis 25 Kinder). Allerdings wurde eine Betreuungspauschale von jährlich 5.500 € je Grundschule bzw. 6.500 € je Förderschule, die auch für eine Randstundenbetreuung eingesetzt werden kann, in den Erlass aufgenommen: „Gefördert werden mit einer gesonderten Pauschale Betreuungsmaßnahmen für Kinder mit Betreuungsbedarfen unterhalb des für die offene Ganztagschule gemäß Nr. 2.5 und 2.6 des Bezugserrlasses vorgesehenen Zeitrahmens.“ (Der Zeitrahmen „erstreckt sich unter Einschluss der allgemeinen Unterrichtszeit in der Regel an allen Unterrichtstagen von spätestens 8 Uhr bis 16 Uhr, bei Bedarf auch länger, mindestens aber bis 15 Uhr.“) Weiter heißt es in dem Erlass: „Für andere Betreuungsformen an einer offenen Ganztagschule (z.B. Vor- und Übermittagsbetreuung, Silentien) erhält der Schulträger je offener Ganztagschule in Grundschulen eine Betreuungspauschale in Form eines Zuschusses von 5.500 EUR, in Förderschulen von 6.500 EUR. Mit der Pauschale ist kein Anspruch einer offenen Ganztagschule auf Zuweisung in voller Höhe verbunden. Der Schulträger kann die Pauschale je nach den in den Schulen bestehenden Bedarfen unter Berücksichtigung der bereits vorhandenen Betreuungsangebote flexibel verteilen. Er soll im Rahmen der ihm zugewiesenen Mittel sicherstellen, dass Schulen, die eine Betreuung aus den Programmen "Schule von acht bis eins" oder "Silentien" anboten, diese auch im Rahmen der Betreuungspauschale anbieten können.“

3. Keine Verwendung der Betreuungspauschale für eine Randstundenbetreuung

Mit der Betreuungspauschale von 5.500 € bzw. 6.500 € könnte je Schule eine Betreuung bis 13:00 Uhr oder 13:30 Uhr (Randstundenbetreuung) für je 10 bis 25 Kinder eingerichtet werden. Bei durchschnittlich 10 bis 25 Kindern wären dies in den 21 Grundschulen 210 bis 525 Plätze. Würde dies umgesetzt, wäre mit folgenden Konsequenzen zu rechnen:

- Es müsste zusätzlicher Aufwand betrieben werden, um ein geordnetes Nebeneinander von Außerunterrichtlichem Angebot und Randstundenbetreuung zu ermöglichen. Gerade in der Anfangsphase werden die Energien für die dringend notwendige, aber recht schwierige Aufbauarbeit der Offenen Ganztagsgrundschulen benötigt.
- Bis zum 01.08.2008 ist für die 19 Grundschulen, die bereits als Offene Ganztagschulen geführt werden, und zum 01.08.2009 ist für die beiden Grundschulen, die 2007 als Offene Ganztagsgrundschulen starten, die Belegung der beantragten 2.048 Plätzen nachzuweisen. Bei Einrichtung der Randstundenbetreuung ist damit zu rechnen, dass bis dahin die 2.048 Plätze nicht belegt sein werden und Investitionsmittel zurückzuzahlen sind.
- Die Bereitstellung von 0,1 Lehrerstellen je 25 Kinder würde für die Kinder, die die Randstundenbetreuung besuchen, entfallen.
- An den einzügigen Grundschulen könnte die Einrichtung einer Randstundenbetreuung dazu führen, dass die Anzahl der im Außerunterrichtlichen Angebot zu betreuenden Kinder nicht ausreicht, um ein verlässliches und qualifiziertes Betreuungsangebot bis 15:00 bzw. 16:30 Uhr vorhalten zu können.

- Es würde den Jugendhilfeträgern schwerer fallen, ihr Außerunterrichtliches Angebot als verlässliches und qualifiziertes Angebot zu etablieren, weil die Schwankungsbreite der möglichen Plätze zunehmen dürfte. Verlässlichkeit in der Finanzierung würde abnehmen und das Finanzierungsrisiko für den Träger würde deutlich zunehmen.
- Ggf. würden unterschiedliche Träger die Randstundenbetreuung und das Außerunterrichtliche Angebot vorhalten. Dies könnte zusätzliche Abstimmungsprobleme geben.

Die Verwaltung des Jugendamtes und die Schulverwaltung sind der Auffassung, dass an der bisherigen Beschlussfassung und Verständigung mit den Verbänden festgehalten werden soll, wonach es keine Parallelangebote zum Außerunterrichtlichen Angebot an den städtischen Grundschulen geben soll. Die Träger der Außerunterrichtlichen Angebote an den städtischen Grundschulen haben sich am 07.02.2007 mit diesem Thema befasst und sind zu demselben Ergebnis gekommen (einstimmig bei Enthaltung des Vertreters der beiden evgl. Vertreter der beiden evgl. Träger). Der Träger des einzigen Angebotes einer "Schule von acht bis eins" an einer Schule, die bereits Offene Ganztagschule ist (GGs Schildgen) hat mit Schreiben vom 09.02.2007 und 20.02.2007 mitgeteilt, dass er eine andere Sichtweise vertritt. Speziell in Schildgen würde dieses Angebot weiterhin erforderlich sein. Zum einen entspreche es dem Bedarf und zum andern sei die Betreuungspauschale ausweislich der Bestimmungen im Erlass vom 21.12.2006 zu berücksichtigen. Hier steht u. a.: "Er (gemeint ist der Schulträger, d. V.) sollsicherstellen, dass Schulen, die 'Schule von acht bis eins' anbieten, diese auch im Rahmen der Betreuungspauschale anbieten können." (Bezugserlass 2 Ziffer 5.4 vorletzter Absatz) Hinzu komme, dass im Außerunterrichtlichen Angebot nicht ausreichend Plätze zur Verfügung gestellt werden können. Diese Sichtweise des Trägers der "Schule von acht bis eins" wird auch von dem Träger des Außerunterrichtlichen Angebots an der Schule sowie der Schulleitung vertreten.

Die Stellungnahme aus Schildgen zeigt, dass diejenigen, die die einseitig auf das Außerunterrichtliche Angebot hin orientierte Sichtweise kritisieren, zu Gute gehalten werden muss, dass Eltern nur diesen Bedarf haben und nur eine verlässliche Betreuung bis ca. 13:00 Uhr oder 13:30 Uhr wünschen.

Einem solchen Angebot könnte man sich öffnen, wenn folgende Grundsätze erfüllt wären:

- Die Plätze in der Randstundenbetreuung müssen vom Land als Plätze im Außerunterrichtlichen Angebot anerkannt und bei der investiven Förderung berücksichtigt werden.
- Die Plätze in der Randstundenbetreuung müssen in die Struktur des Außerunterrichtlichen Angebots eingebunden werden (selber Träger, Berücksichtigung in der Stundentafel des Außerunterrichtlichen Angebotes, Mittagessen, Ferienbetreuung).
- Für die Randstundenbetreuung müssten Elternbeiträge erhoben werden und entsprechende Regelungen in die städtische Elternbeitragssatzung aufgenommen werden. Darüber hinaus müsste eine städtische Sonderförderung erfolgen. Denn mit dem Landeszuschuss stünden je Grundschule schultäglich lediglich ca. 27,50 € (5.500 € verteilt auf 200 Schultage) für die Betreuung von 10 bis 25 Kindern bis 13:30 Uhr zur Verfügung, die für eine angemessene Betreuung nicht ausreichend sind.

Solange diese Grundsätze nicht erfüllt sind, wird für Bergisch Gladbach keine Möglichkeit gesehen, Randstundenbetreuungen bzw. Angebote wie die bisherige „Schule von acht bis eins“ aus der Betreuungspauschale zu fördern. Unter Abwägung der weiter oben genannten Aspekte mit dem in Schildgen angemeldeten Bedarf sollte die Betreuungspauschale in Bergisch Gladbach nicht für in aller Regel konkurrierende Angebote zur Verfügung gestellt werden. Auch in Schildgen sollte es das Bestreben aller Beteiligten sein, die Offene Ganztagschule so umzustrukturieren, dass zusätzliche Kinder aufgenommen werden können.

An den Grundschulen in Sand und Herkenrath, die erst zum 01.08.2007 Offene Ganztagschule werden, gibt es zz. auch das Angebot „Schule von acht bis eins“. In Sand wird „Schule von acht bis

eins“ (dort geht sie bis 14:00 Uhr) nicht weiter fortgesetzt, weil für zwei nebeneinander existierende Angebote keine sinnvollen Größen erzielbar wären. (Eine Aussage aus Herkenrath liegt mir noch nicht vor.)

4. Verwendung der Betreuungspauschale

In fast allen OGS-Standorten werden bereits vor dem Unterricht (ab 7:30 Uhr) die Kinder empfangen, damit z.B. berufstätige Eltern entsprechend rechtzeitig ihren Arbeitsplatz aufsuchen können. Für dieses Angebot sowie für das Angebot nach 16:00 Uhr wird den Trägern die Betreuungspauschale zur Verfügung gestellt. Dies soll allerdings nicht in der Form geschehen, dass jede Schule die 5.500 bzw. 6.500 € erhält (große Schulen bekämen das gleiche Geld wie kleine Schulen), sondern in der Form, dass der gesamte vom Land gezahlte Betrag (20 x 5.500 € plus 6.500 € =) 116.500 € den städtischen Mitteln für die 1.800 richtliniengemäß geförderten Plätze hinzugerechnet wird und sich dadurch die Anzahl der Plätze, die nach den städtischen Regelungen gefördert werden, entsprechend erhöht. Bei einem städtischen Anteil an den durchschnittlich 2.250 € (Mittelwert aus den beiden Pauschalen von 2.000 € und 2.500 €) von ca. 930 € (2.250 € abzüglich 820 € Landesmittel und abzüglich ca. 500 € Elternbeitrag) können somit von den 116.500 € weitere 125 Plätze (insgesamt also 1.925 Plätze) richtliniengemäß gefördert werden.

<-@

Finanzielle Auswirkungen:		Nein
1. Gesamtkosten der Maßnahme:		116.500,00 €
2. Jährliche Folgekosten:		0,00 €
3. Finanzierung:		
- Eigenanteil:		116.500,00 €
- objektbezogene Einnahmen:		0,00 €
4. Veranschlagung der Haushaltsmittel:		Verwaltungshaushalt 2007
5. Haushaltsstelle: 1.464.718.4.6 - Betriebskostenzuschüsse Ganztagsbetreuung in Grund		